

Beschluss 011/2019

Betreff:

Antrag der Assyst PGmbH auf Zugriff auf und Mitteilung von Informationen des Nationalregisters, des Bevölkerungsregisters, des Fremdenregisters und des Warteregisters sowie auf Zugriff auf die Nationalregisternummer und die Übersicht im Hinblick auf das Versenden von Mahnungen.

DER MINISTER DER SICHERHEIT UND DES INNERN,

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung),

Beschließt am 23. April 2019

1. Allgemeiner Teil

Antragsteller ist ein Inkassobüro in der Form einer belgischen PGmbH.

2. Spezifischer Teil

2.1 Typ Antrag

Es handelt sich um einen neuen Antrag.

Der Antrag bezieht sich auf Informationen aus dem Nationalregister, dem Bevölkerungsregister, dem Fremdenregister und dem Warteregister sowie auf die Nationalregisternummer und die Übersicht im Hinblick auf das Versenden von Mahnungen.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 Gesetz 1983)

Assyst gibt in ihrem Antrag nicht an, unter welche Kategorie von Unternehmen sie fällt. Da es sich bei Assyst um eine private Gesellschaft handelt und sie keine zusätzlichen Informationen erteilt, die auf etwas anderes schließen lassen, wird sie als private Einrichtung eingestuft und ist sie daher verpflichtet, sowohl eine Gesetzesgrundlage als auch ein allgemeines Interesse anzugeben.

In ihrer E-Mail verweist Assyst auf Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über die gütliche Eintreibung von Verbraucherschulden und auf Artikel 1034^{quater} des Gerichtsgesetzbuches.

Was Artikel 6 betrifft: In diesem Artikel sind die Modalitäten festgelegt, die ein Schreiben erfüllen muss, das im Rahmen einer gütlichen Beitreibung versendet wird, wobei es sich bei der Beitreibung um eine berufliche Tätigkeit handelt. In diesem Gesetz ist aber nirgends bestimmt, dass die betreffenden Personen das Recht haben, Daten beim Nationalregister abzufragen. Diesen Berufsinhabern werden bei der gütlichen Beitreibung keine weiter reichenden Rechte zuerkannt als Schuldner und dieses Gesetz hat ausschließlich zum Ziel, einen Rahmen für den Beruf des Schuldeneintreibers zu schaffen, ohne jedoch zusätzliche Befugnisse zu erteilen. Dies geht deutlich aus den Ausnahmen hervor, die in diesem Gesetz für Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte vorgesehen sind, sowie aus den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten.¹ Auch aus diesen Parlamentsdokumenten lässt sich nicht schließen, dass ein Zugriff auf das Nationalregister gerechtfertigt wäre.

Was Artikel 1034^{quater} betrifft: In Bezug auf eine kontradiktorische Antragschrift ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, dass ihr ein Auszug aus dem Nationalregister beigefügt werden muss. Laut Gesetz wird dieser Auszug jedoch von der Gemeindeverwaltung ausgestellt und nicht vom Nationalregister. Ein Schuldeneintreiber muss sich also an die Gemeindeverwaltung wenden, um einen Auszug zu erhalten.

¹<http://www.dekamer.be/FLWB/pdf/50/0223/50K0223001.pdf>,
<http://www.dekamer.be/FLWB/pdf/50/0223/50K0223003.pdf>.

In der Erwägung des Vorhergehenden kann also kein Zugriff auf die Daten des Nationalregisters gewährt werden.

Die übrigen Forderungen in Bezug auf den Zugriff werden folglich nicht weiter untersucht.

2.3 Benutzung der Nationalregisternummer

Da die Formbedingungen für die Benutzung der Nationalregisternummer oder den Zugriff darauf denen entsprechen, die für den Zugriff auf die anderen Daten des Nationalregisters gelten, kann auch hier keine Ermächtigung erteilt werden.

Die übrigen Forderungen in Bezug auf die Nationalregisternummer werden folglich nicht weiter untersucht.

3. Beschluss

In der Erwägung, dass der Antragsteller keine gesetzliche Grundlage angeführt hat, aus der hervorgeht, dass ihm der Zugriff auf die Daten des Nationalregisters und die Mitteilung dieser Daten gestattet werden kann;

In der Erwägung, dass der Antragsteller keine gesetzliche Grundlage angeführt hat, aus der hervorgeht, dass ihm die Benutzung der Nationalregisternummer gestattet werden kann;

In der Erwägung, dass der Antragsteller die in Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 über das Nationalregister festgelegten Bedingungen nicht erfüllt;

In der Erwägung, dass der Antragsteller die in Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 1983 über das Nationalregister festgelegten Bedingungen nicht erfüllt,

WEIST den Antrag vollständig AB.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. de W.' with a stylized flourish at the end.

Der Minister der Sicherheit und des Innern